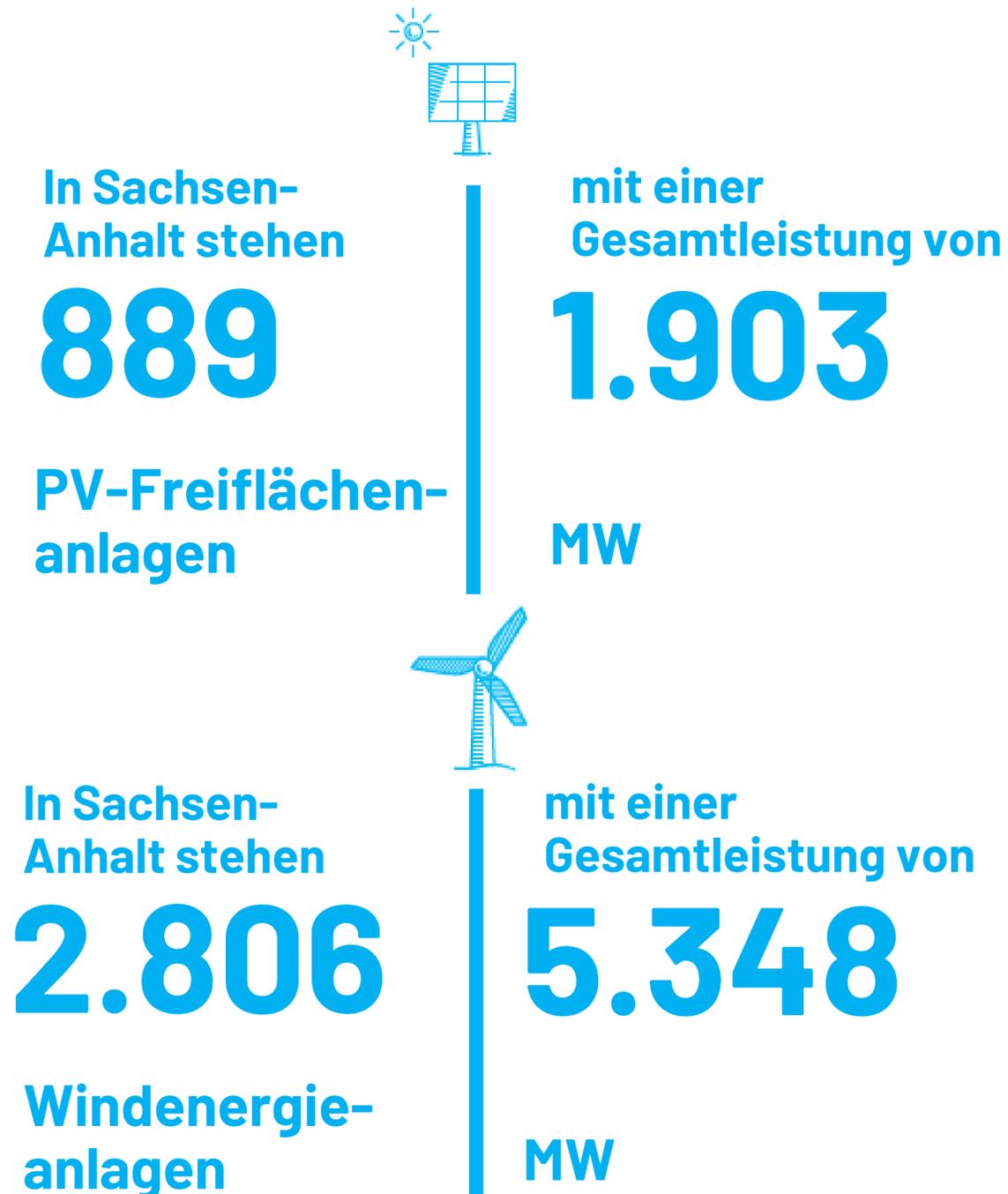


---

**Wertschöpfungspotentiale  
in Kommunen heben:  
kommunale Beteiligung  
gemäß §6 EEG**

---





- Beim Ausbau der erneuerbaren Energien nimmt Sachsen-Anhalt eine Spitzenstellung in Deutschland ein.
- Aktuell liegt der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung bei ca. als 65 Prozent. Damit ist Sachsen-Anhalt auf einem guten Weg, das Bundesziel von 80 Prozent bis 2030 zu erreichen.
- Bereits heute können sich einige Regionen Sachsens-Anhalts rechnerisch zu 100 Prozent mit Energie aus regenerativen Quellen versorgen.
- Aufgrund der zeitlichen Verschiebung zwischen der wetterabhängigen Stromerzeugung und dem tatsächlichen Verbrauch ist Sachsen-Anhalt ein Stromexportland.

## Klimaschutzgesetz des Bundes

Wir machen Energiegewinner.

**Deutschlands Weg zur Klimaneutralität ist im Klimaschutzgesetz vorgezeichnet:**

**Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030 hat die Bundesregierung am 12. Mai 2021 das geänderte Klimaschutzgesetz vorgelegt. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten.**



Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der **Treibhausgasneutralität bis 2045** verankert.

Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz werden die Zielvorgaben für weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen angehoben.

Das **Minderungsziel für 2030** steigt um 10 Prozentpunkte auf **mindestens 65 Prozent**.

Das heißt, Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern.

Für das Jahr **2040** gilt ein **Minderungsziel** von **mindestens 88 Prozent**.

## Aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026

**Wir gestalten Sachsen-Anhalt.**

**Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.**

Um die bundesweiten Klimaschutzziele bis zum Jahr 2045 erfüllen zu können, werden wir den Ausstoß von Treibhausgasen in dieser Legislatur, also bis 2026, um 5,65 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente reduzieren.

**Bis 2040 brauchen wir eine Steigerung der installierten Solarleistung um **Faktor 6** und eine Steigerung der installierten Windenergieleistung um **Faktor 3****

## **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)**

### **§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau**

(1) Anlagenbetreiber **sollen** Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land
2. Betreiber von Freiflächenanlagen

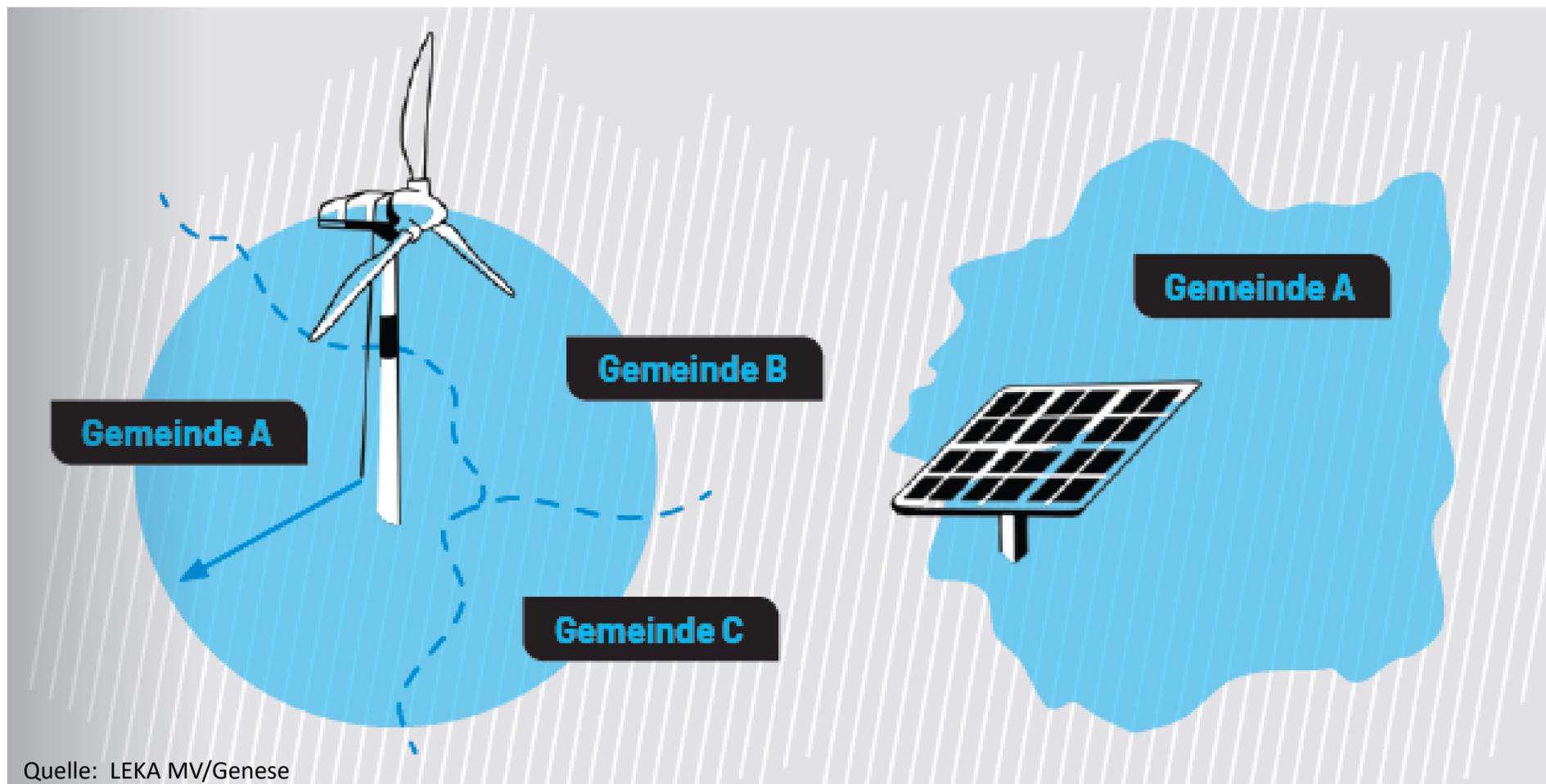
### **Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie**

Die finanzielle Beteiligung wird ab 2023 auch bei Windenergieanlagen an Land in der sonstigen Direktvermarktung ermöglicht. Zusätzlich können die Betreiber bestehender Windenergieanlagen an Land und bestehender Freiflächenanlagen die Kommunen finanziell beteiligen. **Die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Erneuerbaren soll die Akzeptanz vor Ort weiter stärken und in Zukunft zum Regelfall werden.**

## §6 EEG

### Wie ist die kommunale Beteiligung geregelt

Der § 6 EEG 2023 erlaubt den Betreibern von Windenergieanlagen und Solarparks, den anliegenden Kommunen bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde Strom als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zu zahlen. Auf diesem Wege sollen die Akzeptanz vor Ort gesteigert und Strafbarkeitsrisiken ausgeschlossen werden. Mit dem §6 EEG 2023 wurde diese Regelung auch auf Bestandsanlagen ausgeweitet.



- Bei Windenergieprojekten können sowohl die Gemeinden am Anlagenstandort als auch die umliegenden Gemeinden beteiligt werden. Dabei sind alle Gemeinden anteilig zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegt. Im Ergebnis dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden
- Da Solarparks nicht weit in das Umland wirken, können nur die Kommunen eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abschließen, auf deren Gemeindegebiet sich die entsprechende Anlage befindet.

# §6 EEG

## Berechnungsbeispiel für die finanzielle Beteiligung

Die Zahlung darf sowohl für neue als auch für **Bestandsanlagen** – egal ob Wind oder Solar – gezahlt werden. Das bedeutet, dass entsprechende Zuwendungen für bereits länger im Betrieb befindliche Anlagen (sog. Altanlagen) vereinbart werden können.

**Altanlagen** > 1000 kW  
bis 31.12.2020

**Altanlagen nach Übergangsbestimmungen** > 750 kW  
zwischen 01.01.2021 und 31.12.2022

**Neuanlagen** > 1000 kW  
ab 01.01.2023



<b>Leistung der Anlage</b>	<b>3,5 MW</b>	<b>10 MWp (rund 10 ha)</b>
<b>geschätzter Ertrag</b>	<b>10 Mio. kWh pro Jahr</b>	<b>10 Mio. kWh pro Jahr</b>
<b>mögl. Gesamtbetrag für die Beteiligung</b>	<b>20.000 € pro Jahr</b>	<b>20.000 € pro Jahr</b>
<b>Gemeinde A</b>	<b>55 % → 11.000 € pro Jahr</b>	<b>100 % → 20.000 € pro Jahr</b>
<b>Gemeinde B</b>	<b>30 % → 6.000 € pro Jahr</b>	
<b>Gemeinde C</b>	<b>15 % → 3.000 € pro Jahr</b>	

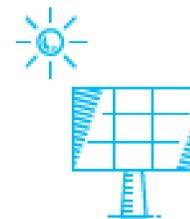
Quelle: LEKA MV/Genese

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, **jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans** für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.



Für Windenergieprojekte können Mustervereinbarungen mit Erläuterungen für verschiedene Konstellationen von der *Fachagentur Windenergie an Land e.V.* herangezogen werden



Projekte aus dem Bereich der Photovoltaik können auf eine Mustervereinbarung des *Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.* zurückgreifen

Bereits vor dem Beschluss des Bebauungsplans können Betreiber der Gemeinde ein Angebot machen. Ein frühzeitiges Angebot hat den Vorteil, dass die Gemeinde eine Idee davon erhält, welche Beteiligungsformate das Unternehmen anbietet. Dieses Angebot darf von der Gemeinde aber nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans angenommen werden. Ein **unwiderrufliches Angebot** seitens des Projektierers kann die Gemeinde bis zur erlaubten Annahme nach B-Plan-Beschluss absichern.

## §6 EEG

### Wertschöpfungspotentiale von **Bestandsanlagen** in der Windenergie

Landkreis	Jahreseinnahmen
Altmarkkreis Salzwedel	1.492.608 €
Anhalt-Bitterfeld	1.430.294 €
Börde	2.509.589 €
Burgenlandkreis	1.508.335 €
Dessau-Roßlau	40.233 €
Harz	653.467 €
Jerichower Land	998.060 €
Magdeburg	62.904 €
Mansfeld-Südharz	1.139.918 €
Saalekreis	1.962.532 €
Salzlandkreis	2.737.981 €
Stendal	2.692.257 €
Wittenberg	972.010 €
Summe	18.200.188 €

Quelle: Fachagentur Wind

### Freiwillig zahlen – WARUM?

- Bürgerinnen und Bürger akzeptieren eine Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes durch die Errichtung einer Windenergie- oder Solaranlage eher, wenn Sie daran finanziell beteiligt werden.
- In Sachsen-Anhalt erreichen 1.990 Windräder im Zeitraum zwischen 2020 und 2030 das Ende der EEG-Förderung. Sie können re-powered werden.
- Eine funktionierende Beteiligung der Gemeinde an Bestandsanlagen ist der Grundstock für eine gute zukünftige Zusammenarbeit
- Ein Vorhabenträger profitiert durch eine ernsthafte Einbindung und Beteiligung der Kommune von einem guten Image als verlässlicher Projektpartner.
- Ein Betreiber von EEG-geförderten Anlagen kann sich für geförderte Strommengen die Zuwendung an die Kommune vom Netzbetreiber erstatten lassen. Sie ist für ihn dadurch kostenneutral.

## Servicestelle Erneuerbare Energien

Sabine Eling-Saalmann  
Koordinatorin Servicestelle Erneuerbare Energien  
Tel.: (0391) 5067-4047  
E-Mail: [eling-saalmann@lena-lsa.de](mailto:eling-saalmann@lena-lsa.de)

Claudia Jahn  
Koordinatorin Servicestelle Erneuerbare Energien  
Tel.: (0391) 5067-4046  
E-Mail: [jahn@lena-lsa.de](mailto:jahn@lena-lsa.de)

[Landesenergieagentur: Servicestelle Erneuerbare Energien \(sachsen-anhalt.de\)](http://www.landesenergieagentur.sachsen-anhalt.de)



LANDESENERGIEAGENTUR  
SACHSEN-ANHALT

§ 8 EEG für Freiflächenphotovoltaik  
und Windenergie

**FINANZIELLE  
BETEILIGUNG  
VON  
KOMMUNEN**

[www.lena.sachsen-anhalt.de](http://www.lena.sachsen-anhalt.de)

Wir machen Energiegewinner.

**LENA**  




**Deutschland gewind!**  
Die wichtigsten Informationen und Argumente zur Windenergie.  
Gut beraten statt radlos.

LANDESENERGIEAGENTUR  
SACHSEN-ANHALT

 **WindRat**

---

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit**

---

